

Rubrik: Rechtsetzung und politische Rechte
Unterrubrik: Beschluss des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABZH 26.08.2022
Meldungsnummer: RS-ZH03-0000000525

Publizierende Stelle
Staatskanzlei des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Beschluss des Regierungsrates – Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 27. November 2022

Beschlussdatum: 24.08.2022

Der Regierungsrat hat am 24. August 2022 eine kantonale Volksabstimmung für Sonntag, 27. November 2022, angeordnet.

Der vollständige Beschluss kann im Anhang eingesehen werden.

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. August 2022

**1063. Beschluss des Regierungsrates über die Anordnung
der kantonalen Volksabstimmung vom 27. November 2022**

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die kantonale Volksabstimmung über die Vorlagen
- A. Kantonale Volksinitiative
«Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der
Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)» (ABl 2019-08-23)
 - B. Gegenvorschlag des Kantonsrates
Steuergesetz (StG)
(Änderung vom 16. Mai 2022; Gegenvorschlag zur «Gerechtig-
keitsinitiative») (ABl 2022-05-27)

wird auf **Sonntag, den 27. November 2022**, angesetzt.

II. Den Stimmberechtigten werden die nachstehenden Fragen zur
Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:

Stimmzettel

Stimmen Sie folgenden Vorlagen zu?

- A Kantonale Volksinitiative
«Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität
anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)»
- B Gegenvorschlag des Kantonsrates
Steuergesetz (StG)
(Änderung vom 16. Mai 2022; Gegenvorschlag zur «Gerechtigkeitsini-
tiative»)

C Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls so-
wohl die Kantonale Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag des
Kantonsrates angenommen werden?

Zutreffendes ankreuzen:

Vorlage A (Kantonale Volksinitiative)

Vorlage B (Gegenvorschlag des Kantonsrates)

Sie können die Frage C auch dann beantworten, wenn Sie bei den
Fragen A und B mit Nein gestimmt oder auf eine Stimmabgabe verzichtet
haben.

III. Die Wahlbüros übermitteln die Abstimmungsergebnisse am Abstimmungstag bis spätestens 16.00 Uhr dem kantonalen Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI.

IV. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden (§ 10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959).

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VII. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, das Statistische Amt als kantonales Abstimmungsbüro sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli